



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

prozessbevollmächtigt:

- zu 1, 2, 3, 4 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat,
dieser vertreten durch den Leiter des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,
Az:

- Kläger -
- Antragsgegner -

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen Asyl und Abschiebungsanordnung (Dublin/Bulgarien);
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Prof. Dr. Bergmann, die Richterinnen am Verwaltungsgerichtshof Dr. Paehlke-Gärtner und den Richter am Verwaltungsgerichtshof Frank

am **27. Mai 2019** beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 26. März 2019 - A 13 K 4756/17 - wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des - gerichtskostenfreien - Zulassungsverfahrens.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung, den die Beklagte auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) stützt, hat keinen Erfolg. Die geltend gemachte Grundsatzbedeutung wird nicht den Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG genügend begründet. Dies ist nur gegeben, wenn in Bezug auf die Rechtslage oder Tatsachenfeststellungen eine konkrete Frage aufgeworfen und hierzu erläutert wird, warum sie bisher höchst-richterlich oder obergerichtlich nicht geklärte Probleme aufwirft, die über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus bedeutsam sind und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlich geklärt werden müssen. Es muss deshalb schon in der Antragsbegründung selbst deutlich werden, warum prinzipielle Bedenken gegen einen vom Verwaltungsgericht in einer konkreten Rechts- oder Tatsachenfrage eingenommenen Standpunkt bestehen, warum es also erforderlich ist, dass sich auch das Berufungsgericht klärend mit der aufgeworfenen Frage auseinandersetzt und entscheidet, ob die Bedenken durchgreifen. Des Weiteren muss dargelegt werden, warum die aufgeworfene konkrete Tatsachen- oder Rechtsfrage für das Verwaltungsgericht erheblich war und warum sie sich auch im Berufungsverfahren als entscheidungserheblich stellen würde (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschlüsse vom 15.03.2000 - A 6 S 48/00 - und 13.03.2017 - A 11 S 651/17 -, beide Juris; Bergmann/Dienelt, AuslR, 12. Aufl. 2018, § 78 AsylG Rn. 11, m.w.N.). Diesen Anforderungen wird der Zulassungsantrag nicht gerecht.

I. Die Kläger, ein Ehepaar mit zwei minderjährigen Kindern, sind iranische Staatsbürger, dem Volk der Kurden zugehörig und sunnitischen Glaubens. Sie reisten 2017 auf dem Landweg über Bulgarien in das Bundesgebiet ein und beantragten unter Berufung auf das Engagement des Klägers zu 1 für die im Iran verbotene PDK-Partei Asyl. Nachdem die bulgarischen Dublinbehörden gegenüber der Beklagten ihre Zuständigkeit für die Asylverfahren der Kläger gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. b Dublin III-VO erklärten, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom 07.04.2017 die Anträge als unzulässig ab, stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG vorliegen, ordnete die Abschiebung nach Bulgarien an und befristete das Einreise- und Aufenthaltsgebot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf sechs Monate ab dem Tag der Abschiebung. Mit Urteil vom 26.03.2019 hob das Verwaltungsgericht Karlsruhe den Bescheid mangels Asylzuständigkeit Bulgariens gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG auf, weil Art. 3 Abs. 2 UA 2 Dublin III-VO bzw. Art. 4 GRCh einer Rückführung der psychiatrisch erkrankten Klägerin zu 2 entgegenstehe. Als besonders Vulnerable könne sie nach den überzeugenden Angaben der fachärztlichen Bescheinigungen in Bulgarien weder arbeiten noch die volle Personensorge der Kinder übernehmen. Mit dieser Belastung könne es auch dem Kläger zu 1 dort nicht gelingen, hinreichende Mittel für den Lebensunterhalt der Familie zu beschaffen, sodass nach Auszug aus dem Aufnahmezentrum Obdachlosigkeit und Verelendung nicht abgewendet werden könnten. Im Lichte des Familienschutzes nach Art. 7 GRCh würde dies für alle Kläger gegen Art. 4 GRCh verstoßen. Hierdurch werde zugleich ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG begründet, sodass im Sinne des § 34a Abs. 1 AufenthG gerade nicht feststehe, dass die Abschiebung durchgeführt werden könne, womit zugleich dem Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG sowie dessen Befristung die Grundlage entzogen sei.

II. Das Verwaltungsgericht hat ausgeführt, dass weder Art. 3 Abs. 2 UA 2 Dublin III-VO noch Art. 4 GRCh einer Rückführung des 1974 geborenen Klägers zu 1 für sich genommen nach Bulgarien entgegenstehen würden. Bei der Einschätzung der Gefahrenlage für gesunde und arbeitsfähige Männer hat das Verwaltungsgericht auf die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs abgehoben.

1. Mit Urteilen vom 19.03.2019 in der Rechtssache des vor Abschluss des Asylverfahrens in Italien nach Deutschland eingereisten Gambiers Jawo (C-163/17) und der Verfahren Ibrahim u.a. (C-297/17 u.a.), d.h. von in Deutschland asylbeantragenden Klägern, die in Bulgarien bzw. Polen bereits als subsidiär schutzberechtigt anerkannt worden sind, hat der EuGH die Maßstäbe - aufgrund des allgemeinen und absoluten Charakters von Art. 4 GRCh für Asylbewerber und Anerkannte in gleicher Weise - für Rückführungen im Dublinraum präzisiert und partiell verschärft. Hiernach darf ein Asylbewerber aufgrund des fundamental bedeutsamen EU-Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens grundsätzlich immer in den Mitgliedstaat rücküberstellt werden, der nach der Dublin III-VO eigentlich für die Bearbeitung seines Antrags zuständig ist oder ihm bereits Schutz gewährt hat, es sei denn, er würde dort ausnahmsweise aufgrund der voraussichtlichen Lebensumstände dem „real risk“ einer Lage extremer materieller Not ausgesetzt, die gegen das Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK verstößt, d.h. die physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre.

Die Annahme eines solchen Verstoßes gegen Art. 4 GRCh, d.h. ein diesbezüglicher Stopp der Rücküberstellung ist nach der vor allem im Jawo-Urteil (Rn. 91) im einzelnen ausgeführten „harten Linie“ des EuGH allerdings nur zulässig, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles asylrelevante Schwachstellen oder andere Umstände eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen. Zunächst ist hiernach auf den (Arbeits-)Willen (und reale Arbeitsmöglichkeiten) sowie die persönlichen Entscheidungen des Betroffenen abzustellen (vgl. Rn. 92). Ein Art. 4 GRCh-Verstoß kann erst angenommen werden, wenn unabhängig hiervon eine Situation extremer materieller Not einträte, die es nicht erlaubte, die elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, insbesondere eine Unterkunft zu finden, sich zu ernähren und zu waschen (kurz: „Bett, Brot, Seife“). Ausdrücklich betont der EuGH, dass diese besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit selbst durch große Armut oder starke Verschlechterungen der Lebensverhältnisse grundsätzlich nicht erreicht werde, wenn diese nicht im

Sinne von Verelendung folterähnlich wirkten (vgl. Rn. 93). Irrelevant sei deshalb grundsätzlich auch der Umstand, dass ein Flüchtling nicht auf familiäre Solidarität zurückgreifen kann (Rn. 94), oder bei Anerkannten, wenn Integrationsprogramme mangelhaft sind (Rn. 96). Grundsätzlich irrelevant sei bei gesunden und arbeitsfähigen Flüchtlingen sogar, wenn überhaupt keine existenzsichernden staatlichen Leistungen bestünden, soweit dies für Inländer ebenso gelte (Ibrahim, Rn. 93). Für die Gefahreinschätzung ist dabei jedoch, anders als bei § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, ein weiter zeitlicher Horizont in den Blick zu nehmen, d.h. es muss die Situation bei Überstellung, während des Asylverfahrens sowie bei unterstellter Zuerkennung von internationalem Schutz gewürdigt werden (Jawo, Rn. 89).

Im Urteil Ibrahim (vgl. Rn. 93) weist der EuGH in Übereinstimmung mit der Tarakhel-Rechtsprechung des EGMR (Urteil vom 04.11.2014 - 29217/12 -) darauf hin, dass unterschieden werden muss zwischen gesunden und arbeitsfähigen Flüchtlingen einerseits, für die diese „harte Linie“ gilt, sowie andererseits Antragstellern mit besonderer Verletzbarkeit, also Vulnerablen, die unabhängig vom eigenen Willen und persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geraten können. Für Kleinkinder, minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, Kranke bzw. sonstige vulnerable Personen ist im Dublinraum mithin von einem anderen, höheren Schutzstandard auszugehen.

2. Das Verwaltungsgericht hat, wie vom EuGH im Jawo-Urteil gefordert (Rn. 90), auf der Grundlage „objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben“ entschieden, dass derzeit für die Personengruppe der gesunden und arbeitsfähigen Antragsteller bei der Rücküberstellung nach Bulgarien weder systemische Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 UA 2 Dublin III-VO anzunehmen sind noch die in den EuGH-Urteilen Jawo/Ibrahim präzierte, besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit für einen menschenwürdevidrigen Art. 4 GRCh-Verstoß erreicht ist.

a. Das Verwaltungsgericht hat für die Situation bis zu einer eventuellen Zuerkennung von internationalem Schutz ausgeführt:

„Nach Auskunft der sachverständigen bulgarischen Rechtsanwältin Dr. Ilareva werden Dublin-Rückkehrer nicht regelmäßig inhaftiert, sondern wird ihnen bei Ankunft eine „Polizeianordnung“ übergeben, aus der sich die örtlich zuständige Untergliederung der staatlichen Flüchtlingsagentur (SAR) und damit auch das Aufnahmezentrum ergibt, zu dem sich die Rückkehrer grundsätzlich selbstständig begeben müssen (Valeria Ilareva, Auskunft an VG Aachen: Behandlung Dublin-Rückkehrer, Unterbringung und Verfahren v. 30.06.2016, S. 2-4). Wenn ihr ursprüngliches Asylverfahren noch offen ist oder sie einen Erstantrag stellen, werden sie ohne Weiteres in den Aufnahmezentren registriert und dort aufgenommen. Ihnen steht Unterbringung während des Asylverfahrens zu, die Bulgarien nach gewissen Engpässen in den vergangenen Jahren durch Ausbau der Kapazitäten auch praktisch gewährleistet (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderinformation: Bulgarien v. 01.05.2018, S. 2; Bulgarian Helsinki Committee, Human Rights in Bulgaria in 2017 v. 01.01.2018, S. 48; Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Gießen: Abschiebehaft und Aufnahmeeinrichtungen v. 27.12.2017, S. 3 f.). Soweit die Asylum Information Database (AIDA, Country Report: Bulgaria – 2017 Update v. 31.12.2017, S. 46) davon ausging, dass Dublin-Rückkehrer mehrheitlich nicht in die Unterkünfte aufgenommen würden und Rechtsschutz dagegen schwierig zu erlangen sei, deckt sich dies nicht mit den übrigen Quellen und wird auch an anderer Stelle des Berichts abweichend beurteilt (AIDA v. 31.12.2017, S. 28). In dem aktuellen Country Report: Bulgaria – 2018 Update v. 31.12.2018 (dort. S. 28) geht AIDA hingegen davon aus, dass Dublin-Rückkehrer, deren Verfahren noch nicht rechtskräftig mit einer negativen Entscheidung abgeschlossen wurden, in die Aufnahmezentren der SAR verbracht werden. Das deckt sich mit der aktuellsten Auskunft des UNHCR (UNHCR, Auskunft an VG Köln: Dublin-Rückkehrer v. 17.12.2018, S. 2). Vom Gegenteil kann folglich nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ausgegangen werden. Die Antragsteller erhalten von Seiten des bulgarischen Staates keine gesonderten finanziellen Unterstützungen. Auch Sozialhilfe bleibt ihnen aufgrund der strengen Zugangsvoraussetzungen de facto verwehrt. Stattdessen erhalten sie in den Aufnahmezentren zwei bis drei Mahlzeiten am Tag und sind krankenversichert. Dadurch erhalten sie eine medizinische Grundversorgung. Überdies werden in den Aufnahmezentren spezielle medizinische Bedürfnisse behandelt. Es stehen psychologische Versorgung und Dolmetscher zur Verfügung (zur Lebenssituation insgesamt BAMF v. 01.05.2018, S. 3; AIDA v. 31.12.2017, S. 45; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl Österreich [BFA], Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Bulgarien v. 13.12.2017, S. 13-17; Valeria Ilareva, Auskunft an VG Göttingen: Wiederaufnahme oder Folgeantrag bei Rückkehrern, Situation von Rückkehrern v. 05.10.2016, S. 1 f.).

Aktuelle Berichte beschreiben das Asylverfahren in Bulgarien gegenwärtig als weitestgehend regelgerecht (so auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19.05.2017 – 11 A 52/17.A –, juris, Rn. 59 ff.; VG Bayreuth, Beschluss vom 08.11.2017 – B 5 S 17.51125 –, juris, Rn. 23; VG München, Beschluss vom

24.03.2017 – M 6 S 16.50886 –, juris, Rn. 35). Das bulgarische Recht entspricht grundsätzlich den Anforderungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (BFA v. 13.12.2017, S. 9) und anderen internationalen Verpflichtungen (United States Department of State, Bulgaria 2017 Human Rights Report v. 01.01.2018, S. 14 f.). Gerichtlicher Rechtsschutz gegen ablehnende Asylbescheide wird gewährt (AIDA v. 31.12.2017, S. 22 f.). Es ist auch nicht ersichtlich, dass das Asylverfahren in der praktischen Durchführung systemische Defizite aufweist. Diesbezüglich finden sich in den ausgewerteten Erkenntnismitteln keine Hinweise. Die Bereitstellung von Informationen für die Schutzsuchenden über den Ablauf des Verfahrens und die in diesem Zusammenhang bestehenden Rechte sind zwar nicht als vollständig befriedigend zu qualifizieren. So stehen für die Anhörung nicht immer rechtzeitig und nicht immer die richtigen Dolmetscher zur Verfügung, was zu einer Verzögerung des Verfahrensablaufs oder Schwierigkeiten bei der Anhörung führen kann (AIDA v. 31.12.2017, S. 18 ff.). Auch eine kostenlose Rechtsberatung ist staatlicherseits nicht zuverlässig gewährleistet. Allerdings können Nichtregierungsorganisationen wie das Bulgarian Helsinki Committee einspringen und teilweise selbst die unentgeltliche Vertretung übernehmen (BAMF v. 01.05.2018, S. 11).

Entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob Dublin-Rückkehrer aufgrund systemischer Schwachstellen Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind, ist nach Auffassung des Gerichts, ob die Kläger die Möglichkeit haben, in das ursprüngliche Asylverfahren zurückzukehren oder einen Erstantrag zu stellen. Denn wenn Dublin-Rückkehrer entgegen Art. 18 Abs. 1 f. Dublin-III-VO, Art. 28 Abs. 2 Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrensrichtlinie) – zu deren Bedeutung VG Hannover, Beschluss vom 27.03.2017 – 10 A 375/16 –, juris, Rn. 23 und VG Sigmaringen, Urteil vom 22.03.2018 – A 3 K 6441/17 –, juris, Rn. 23 – kein Erstverfahren betreiben könnten, und in Bulgarien als Folgeantragsteller behandelt würden, schieden eine Unterbringung in den Aufnahmezentren und jegliche weitere Unterstützungsleistungen aus (BAMF v. 01.05.2018, S. 5; BFA v. 13.12.2017, S. 8, AIDA v. 31.12.2017, S. 46). Dieser Personengruppe drohte bei der Rückkehr nach Bulgarien regelmäßig die völlige Mittellosigkeit und die Obdachlosigkeit. Überdies würde ihr Folgeantrag als unzulässig abgelehnt werden, weil keine neuen Tatsachen vorgebracht werden können. Mithin bestünde in diesem Fall die reale Gefahr eines Art. 3 EMRK-widrigen Refoulements, weil ihre Asylanträge zu keiner Zeit in der Sache geprüft worden wären.

Eine solche reale Gefahr besteht für die Kläger indes nicht. Es ist nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie als Folgeantragsteller behandelt werden. Dies ergibt sich für das Gericht zuvorderst aus der Ausgestaltung des bulgarischen Asylsystems. Bezüglich der Regeln zur Wiederaufnahme des Asylverfahrens ergibt die Auswertung der Erkenntnismittel, vor allem die Auskunft von Dr. Ilareva vom 17.07.2017 (Valeria Ilareva, Auskunft an OVG Nordrhein-Westfalen: Wiederaufnahme Asylverfahren Bulgarien v. 17.07.2017, S. 9 ff) und das Länderinformationsblatt des BFA (BFA v.

13.12.2017, S. 8 ff.) folgendes Bild: Ein Asylverfahren wird in Bulgarien suspendiert, wenn es nach Aufforderung nicht innerhalb von zehn Tagen betrieben wird (§ 14 des bulgarischen Asyl- und Flüchtlingsgesetzes [LAR]). Nach drei weiteren ereignislos verlaufenden Monaten, in denen das Verfahren jederzeit wiederaufgenommen werden kann, wird es beendet (§ 15 Abs. 7 LAR). Werden danach innerhalb einer 6-Monatsfrist triftige Gründe für ein Fernbleiben vorgebracht, wird das Verfahren wiederaufgenommen (§ 77 Abs. 4 LAR). Ohne triftige Gründe für das vorübergehende Nichtbetreiben kann der Schutzsuchende einen neuen Antrag stellen, der mit neuem Tatsachenvortrag als Erstantrag gewertet und geprüft und ansonsten als unzulässiger Folgeantrag mit den bereits genannten Folgen abgelehnt wird. Nach Ablauf der 6-Monatsfrist kann das Verfahren nicht wiederaufgenommen, sondern nur noch ein neuer Antrag gestellt werden, der wie geschildert mit neuem Tatsachenvortrag als Erst-, ansonsten als Folgeantrag beurteilt wird.

Während einige Verwaltungsgerichte (u.a. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13.10.2017 – 11 A 78/17.A – [aufgehoben], juris, Rn. 56 ff.; VG Hannover, Beschluss vom 27.03.2017 – 10 A 375/16 –, juris, Rn. 24 ff.; VG Göttingen, Urteil vom 14.03.2017 – 2 A 141/16 –, juris, Rn. 23 ff.) aus diesem Regelungszusammenhang geschlossen haben, eine Wiederaufnahme des Verfahrens für Dublin-Rückkehrer werde allein durch Zeitablauf unmöglich, deckt sich dies nicht mit den Aussagen verschiedener aktueller Erkenntnismittel. Nach Überzeugung des Gerichts geht daraus übereinstimmend jedenfalls eine Ausnahme von dem Ab- und Ausschluss des Verfahrens für den Fall hervor, dass ein Verfahren inhaltlich noch nicht behandelt wurde. Dann werde es wiederaufgenommen. Wann dies indes der Fall ist, ergibt sich für das Gericht aus den vorliegenden Erkenntnismitteln nicht zweifelsfrei. Aus einer Auskunft des UNHCR (UNHCR, Auskunft an VG Göttingen: Verfahren von Rückkehrern, Auslastung, Unterbringung, Behandlung von Schutzsuchenden v. 25.11.2016), der auf den weiterhin Gültigkeit beanspruchenden UNHCR-Bericht vom Juni 2015 verweist (UNHCR, Aktualisierte Antworten auf Fragen von UNHCR Deutschland im Zusammenhang mit Überstellungen nach dem Dublin-Verfahren v. 01.06.2015, dort S. 8 f.), ergibt sich, dass ein Asylverfahren jedenfalls fortgesetzt werden kann, wenn der Betroffene noch nicht angehört wurde. Dr. Ilareva gibt dahingehend Auskunft, dass die Wiederaufnahme des Verfahrens gesetzlich vorgesehen sei (Valeria Ilareva, Auskunft an VG Göttingen: Wiederaufnahme oder Folgeantrag bei Rückkehrern, Situation von Rückkehrern v. 29.07.2016, S. 1). Sie hält es lediglich für möglich, dass Erstverfahren von Dublin-Rückkehrern dennoch zu Unrecht rechtskräftig beendet werden und vertritt die Auffassung, es sei bei Asylanträgen, die vor dem 22.12.2015, d.h. dem Zeitpunkt der Einführung des Art. 77 Abs. 4 LAR gestellt waren, unklar, ob gegen eine Beendigungsentscheidung gerichtlich erfolgreich vorgegangen werden könne (Valeria Ilareva v. 17.07.2017, S. 8). Das deckt sich u.a. mit dem Bericht des Bulgarian Helsinki Committees (Bulgarian Helsinki Committee, 2016 Annual Report on Status Determination Procedure in Bulgaria v. 31.01.2017, S. 16 und AIDA v.

31.12.2017, S. 28; vgl. auch Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Gießen: Abschiebehaft und Aufnahmeeinrichtungen v. 27.12.2017, S. 2), das ebenfalls von einer gesetzlichen Verpflichtung zur Wiederaufnahme und darüber hinaus davon ausgeht, dass die Erstverfahren von Dublin-Rückkehrern in der Praxis tatsächlich wiederaufgenommen werden. Nach jüngsten Erkenntnissen von UNHCR und AIDA ist es rechtlich und praktisch möglich, als Dublin-Rückkehrer in das Asylverfahren zu gelangen, soweit der Antrag noch nicht in der Sache behandelt wurde (vgl. UNHCR, Auskunft an VG Köln: Asylverfahren nach Dublin-Rückkehr v. 17.12.2018, S. 1 f.; AIDA v. 31.12.2018, S. 29; zur Darstellung und Kritik an der Gegenauffassung vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 30.10.2018 – A 13 K 15354/17 –, juris, Rn. 36 f.).

Nach alledem ist davon auszugehen, dass die Kläger ihr Verfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit wiederaufgreifen oder erneut einen Asylantrag stellen können, der als Erstantrag gewertet wird. Dass das Erstverfahren inhaltlich noch nicht behandelt wurde und daher fortgesetzt werden kann, ist im vorliegenden Fall sogar wahrscheinlich. Beim Bundesamt haben die Kläger angegeben, keine Asylanträge gestellt zu haben. Über eine Anhörung haben sie weder beim Bundesamt noch in ihrer informatorischen Anhörung im Rahmen der mündlichen Verhandlung berichtet.

Selbst wenn die bulgarischen Behörden den Asylverfahrensanspruch der Kläger rechtswidrig vereiteln würden, indem sie Beendigungsverfügungen erließen und erneute Anträge als Folgeanträge werteten – dass dies eine derart verbreitete Praxis ist, dass sich dies regelhaft realisiert, lässt sich den aktuellen Erkenntnismitteln gerade nicht entnehmen – bestände nach Überzeugung des Gerichts die Möglichkeit, dass sie im gerichtlichen Verfahren die Durchführung eines Erstverfahrens erstritten. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass dies nach der Erkenntnislage mangels entsprechender Aufklärung, der erforderlichen Sprachkenntnisse und Dolmetschern (Valeria Ilareva v. 17.07.2017, S. 8, v. 29.07.2016, S. 2 f. und v. 30.06.2016, S. 5) schwierig ist. Die von Dr. Ilareva angeführte bulgarische Rechtsprechung (Valeria Ilareva v. 17.07.2017, S. 5-8) zeigt gleichwohl, dass Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen. Verschiedene Quellen (darunter BFA v. 13.12.2017, S. 9, Valeria Ilareva v. 29.07.2016, S. 2 und UNHCR v. 01.06.2015, S. 9 f.) gehen übereinstimmend davon aus, dass für die persönliche Anhörung, die Rechtsbehelfe und den Zugang zu juristischer Beratung die gleichen Regeln und Rechte wie für Antragsteller im regulären Asylverfahren gelten, sodass sich der Anspruch auf Wiederaufnahme notfalls gerichtlich durchsetzen lässt. Das erkennende Gericht vermag sich deswegen nicht der Auffassung anschließen, dass gegen unrechtmäßige Verfahrensbeendigungen, die nicht regelhaft vorgenommen werden, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit kein gerichtlicher Rechtsschutz zu erlangen sei.“

b. Für die Situation nach einer unterstellten Zuerkennung von internationalem Schutz, die nach den EuGH-Urteilen Jawo/Ibrahim grundsätzlich ebenfalls in den Blick zu nehmen ist, hat das Verwaltungsgericht unter Rückgriff auf ein Kammerurteil (vom 30.10.2018 - A 13 K 3922/18 -, Juris Rn. 28 ff.) ausgeführt:

„Für anerkannte Schutzberechtigte gibt es in Bulgarien keine besonderen Leistungen. Das Potential der bulgarischen Integrationsverordnung vom 19.07.2017 hat sich jedenfalls bis Juli 2018 noch nicht realisiert. Ihre Umsetzung verläuft nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes schleppend und hat bislang nicht zu einer Verbesserung der Situation von Flüchtlingen geführt (Auswärtiges Amt/Botschaft Sofia v. 01.03.2018, S. 1 f.; Auswärtiges Amt [AA], Auskunft an OVG Thüringen: Integration von Flüchtlingen v. 18.07.2018, S. 1 f.; Amnesty International, Amnesty Report Bulgarien 2017/2018 v. 23.5.2018). So wurde ein Jahr nach dem Erlass der Verordnung nur ein Fall bekannt, in dem eine Integrationsvereinbarung zwischen einem einzelnen anerkannten Schutzberechtigten und einer Kommune geschlossen wurde (vgl. AA v. 18.07.2018, S. 1). Aus den Erkenntnismitteln geht weiterhin hervor, dass die Kommunen Vorbehalte gegen den Abschluss solcher Vereinbarungen und die Aufnahme von anerkannten Schutzberechtigten haben. (...)

Sozialhilfe steht demnach faktisch nicht zur Verfügung. Denn die Voraussetzungen für die Gewährung von Sozialhilfe sind derart hoch, dass in der Praxis nur eine Minderheit der bezugsfähigen bulgarischen Staatsangehörigen und kaum anerkannte Schutzberechtigte sie beziehen (AA v. 18.07.2018, S. 2 und AA, Auskunft an VG Trier: Lebenssituation Anerkannter v. 26.04.2018, S. 3; Bundesamt [BAMF], Länderinformation: Bulgarien v. 01.05.2018, S. 9 f.). Zu dem gleichen Ergebnis gelangt die sachverständige bulgarische Rechtsanwältin Dr. Valeria Ilareva in ihrer Auskunft an das OVG Niedersachsen (Valeria Ilareva, Auskunft an OVG Niedersachsen: Expertise zu der aktuellen rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Situation anerkannter Schutzberechtigter in Bulgarien v. 07.04.2017, S. 7).

Ein Anspruch darauf, sozialen Wohnraum zugewiesen zu bekommen, besteht nicht. Um die wenigen staatlichen Sozialwohnungen konkurrieren anerkannte Schutzberechtigte mit bulgarischen Staatsangehörigen und sind dabei kaum erfolgreich (AA v. 26.04.2018, S. 2; Valeria Ilareva v. 07.04.2017, S. 9). Die gesetzlich vorgesehene und auf sechs Monate befristete finanzielle Unterstützung für anderweitige Unterkunft wird anerkannten Schutzberechtigten in der Praxis nicht gewährt (AA v. 18.07.2017, S. 8). Andere Erkenntnismittel (u.a. AA v. 26.04.2018, S. 2) gehen sogar davon aus, dass es gar kein Wohngeld für anerkannte Schutzberechtigte gibt. Überdies geht aus den Erkenntnismitteln nicht deutlich hervor, ob der gesetzlich vorgesehene Bezugszeitraum mit dem Datum der Entscheidung über den Asylantrag oder erst mit der Rückkehr des Betroffenen in Bulgarien beginnt. Würde, wie etwa der Länderbericht Asylum

Information Database/Bulgarian Helsinki Committee (AIDA), Country Report: Bulgaria – 2017 Update v. 31.12.2017 (dort S. 73) nahelegt, ersteres gelten, profitierten die Betroffenen schon deswegen nicht davon, weil die meisten anerkannten Schutzberechtigten später als sechs Monate nach der Entscheidung ihres Asylantrags in Bulgarien dorthin zurückkehren dürften. Denn die Mehrheit der Schutzstatusinhaber verlässt Bulgarien während oder nach der Anerkennung (Valeria Ilareva v. 07.04.2017, S. 2). Weitere Zeit verstreicht, wenn die Betroffenen vor deutschen Verwaltungsgerichten um Rechtsschutz gegen die Entscheidung des Bundesamts ersuchen.

In der Praxis droht jedenfalls der Mehrheit der anerkannten Schutzberechtigten deswegen allerdings noch nicht die Obdachlosigkeit. Denn bei freien Kapazitäten gewähren die Aufnahmezentren für Asylbewerber ihnen für sechs Monate Unterkunft. Das ergibt sich aus verschiedenen Erkenntnismitteln, die aus voneinander unabhängigen Quellen stammen (Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl [BFA], Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Bulgarien v. 13.12.2017, S. 19; AA v. 26.04.2018, S. 1 f.; AIDA v. 31.12.2017, S. 73). Auf die Aufnahme in einem Aufnahmezentrum besteht zwar kein Rechtsanspruch. Doch übereinstimmend berichten die Erkenntnismittel zum einen, dass die Aufnahmezentren mittlerweile deutliche Überkapazitäten besitzen, die anerkannten Schutzberechtigten zur Verfügung gestellt werden. Zum anderen haben Dr. Ilareva und (nach Auskunft des Auswärtigen Amts) lokale Nichtregierungsorganisationen keine Erkenntnisse, dass anerkannte Schutzbedürftige im Allgemeinen obdachlos oder davon besonders gefährdet seien (Valeria Ilareva v. 07.04.2017, S. 8; AA v. 18.07.2017, S. 9). Dies kann auch anderen aktuellen Erkenntnismitteln nicht entnommen werden.

Darüber hinaus gibt es landesweit 12 „Zentren für temporäre Unterbringung“, die laut BAMF v. 01.05.2018 (dort S. 9) für maximal 3 Monate im Jahr unterkunftsbedürftigen anerkannten Schutzberechtigten bis zu 607 Plätze (Stand: Mai 2018) zur Verfügung stellen.

In Abwesenheit gesicherter Unterbringungsmöglichkeiten nach dem 6-Monatszeitraum und ohne den effektiven Zugang zu anderen staatlichen Unterstützungsleistungen wie Wohngeld oder Sozialhilfe erachtet es das Gericht für maßgebend, dass anerkannte Schutzberechtigte spätestens nach dieser Zeit ihren Lebensunterhalt selbstständig bestreiten können. Das Gericht ist nicht davon überzeugt, dass ihnen dies mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit unmöglich sein sollte, sofern nicht besondere Umstände ihre Vulnerabilität im Einzelfall begründen.

Die erfolgreiche Arbeitssuche gestaltet sich nach Auswertung der Erkenntnismittel ohne Zweifel als schwierig. Durch die staatliche Agentur für Arbeit wird keine effektive Hilfe geleistet. Denn es bedarf zur Anmeldung eines Meldere-

gistereintrags, der nur mit einer festen Meldeadresse außerhalb eines Aufnahmezentrums zu erhalten ist. Die Wohnungssuche auf dem privaten Wohnungsmarkt ist hingegen nur mit den – praktisch nicht vorhandenen – staatlichen Leistungen oder bei eigener Erwerbstätigkeit möglich und erfolgreich. Außerdem wird von Sprachbarrieren zwischen den anerkannten Schutzberechtigten und den Mitarbeitern der Agenturen für Arbeit berichtet. Darüber hinaus sind Sprachschwierigkeiten auch mit potentiellen Arbeitgebern, die fehlende Anerkennung von Qualifikationen der Betroffenen und Vorbehalte gegenüber Schutzberechtigten weitere Hürden bei der Arbeitssuche (Valeria Ilareva v. 07.04.2017, S. 6; AA, Auskunft an OVG Niedersachsen: Situation anerkannter Schutzberechtigter v. 18.07.2017, S. 6; AIDA v. 31.12.2017, S. 73).

Gleichwohl haben anerkannte Schutzberechtigte automatischen und bedingungslosen Zugang zum bulgarischen Arbeitsmarkt (BAMF v 01.05.2018, S. 10; AIDA v. 31.12.2017, S. 73; BFA v. 13.12.2017, S. 20; AA v. 18.07.2017, S. 6; Bulgarisches Finanzministerium, Bericht über Arbeitsmarktintegration und Etatausgaben für Flüchtlinge v. 28.10.2016, S. 3). Nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes v. 18.07.2018 (dort S. 2) haben im Übrigen Flüchtlinge unabhängig davon, ob ihr Asylverfahren abgeschlossen ist oder nicht, 3 Monate nach Ankunft in Bulgarien Zugang zum Arbeitsmarkt. Diese Erkenntnis bezieht sich freilich nicht explizit auf anerkannte Schutzberechtigte, für die die Auskunftslage insofern – wie gezeigt – eindeutig und der Zugang nicht an eine Frist gebunden ist. Das Gericht ist auch nicht davon überzeugt, dass eine feste Meldeanschrift außerhalb des Aufnahmezentrums unabdingbare Voraussetzung für die Aufnahme von Arbeit ist. Nach einer weiteren Auskunft des Auswärtigen Amtes aus dem Jahr 2018, an deren Gültigkeit das Gericht nicht zweifelt, ist das nicht der Fall (AA v. 26.04.2018, S. 3).

Auf dem bulgarischen Arbeitsmarkt bestehen für erwerbsfähige anerkannte Schutzsuchende tatsächliche Möglichkeiten, existenzsichernde Arbeit zu finden. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes können anerkannte Schutzberechtigte in Bulgarien eine Arbeitsstelle finden. In der jüngeren Vergangenheit erkundigten sich zunehmend Unternehmer danach, Flüchtlinge zu beschäftigen. Im Bereich der Landwirtschaft und der Gastronomie könnten gering qualifizierte Arbeiter ohne bulgarische Sprachkenntnisse unterkommen. Dies gelte insbesondere in ländlichen Gebieten. Bisweilen mangle es allerdings an der Bereitschaft der Flüchtlinge, sich dort niederzulassen (AA v. 26.04.2018, S. 3 f., BAMF v. 01.05.2018, S. 10).

Nach Überzeugung des Gerichts besteht in Bulgarien auch der menschenrechtlich geforderte Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung. Zu diesem Ergebnis gelangt das Gericht nach Auswertung der insoweit übereinstimmenden aktuellen Erkenntnismittel, insbesondere des BFA v. 13.12.2017 (S. 17, 20 f.), Valeria Ilareva v. 07.04.2017 (S. 10 f.) sowie den Auskünften des Auswärtigen Amtes v. 18.07.2018 (S. 2).

tigen Amtes v. 26.04.2018, (S. 4) und v. 18.07.2017 (S. 9). Denen zufolge werden anerkannte Schutzberechtigte in Gleichbehandlung mit bulgarischen Staatsangehörigen als Arbeitstätige oder für den Fall, dass sie etwa 9,40 EUR im Monat aus eigenen Mitteln aufbringen können, gesetzlich krankenversichert. Damit erhalten sie eine Grundversorgung durch Hausärzte, Spezialisten und in Krankenhäusern. Diese Versorgung wird in Bulgarien regelmäßig durch sog. „out of Pocket“-Zahlungen aufgebessert, die die anerkannten Schutzberechtigten selten leisten können. Auch sprachliche Verständigungsprobleme können dazu führen, dass der Zugang zu dieser Grundversorgung nicht wahrgenommen wird. Rezeptfreie Medikamente lassen sich auf eigene Rechnung über das Internet erwerben. Rezeptpflichtige Medikamente können bei ganzer oder teilweiser Kostenübernahme von der Krankenkasse bezahlt werden.

Betroffene, die nicht krankenversichert sind, erhalten eine kostenfreie Notfallversorgung, die Maßnahmen zur Heilung von akut lebensbedrohlichen Funktionsstörungen oder zur Aufrechterhaltung lebenswichtiger Körperfunktionen umfasst. Weder dem Auswärtigen Amt noch der regelmäßig berichtenden Dr. Ilareva sind Fälle bekannt geworden, in denen anerkannten Schutzberechtigten diese Versorgung verweigert worden und es deshalb zu ernsthaften Schäden für Leib und Leben der anerkannten Schutzberechtigten gekommen wäre (Valeria Ilareva v. 07.04.2017, S. 11; AA v. 18.07.2017, S.10).“

c. Die Beklagte zitiert in ihrem Zulassungsantrag weitere Erkenntnismittel, die allesamt die Auffassung stützen, dass trotz vorhandener Schwierigkeiten, die auch darauf beruhen, dass Bulgarien derzeit eines der ärmsten Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist, gesunde und arbeitsfähige Flüchtlinge dort heute weder im Zeitpunkt der Rücküberstellung noch während des Asylverfahrens und auch nicht nach unterstellter Zuerkennung von internationalem Schutz unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen durch systemische Schwachstellen gemäß Art. 3 Abs. 2 UA 2 Dublin III-VO oder sonstige Umstände dem „real risk“ einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh ausgesetzt werden. Die erstinstanzliche Rechtsprechung scheint dies seit den EuGH-Urteilen Jawo/Ibrahim bundesweit ganz überwiegend ebenso zu beurteilen (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 28.03.2019 - 23 L 103.19 A; VG Schwerin, Urteil vom 02.04.2019 - 3 A 3644/17 -; VG Frankfurt/O, Beschluss vom 17.04.2019 - 8 L 1075/18.A -; alle Juris). Soweit das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht im Urteil vom 29.01.2018 (- 10 LB 82/17 -, Juris) vom Gegenteil ausging (im Anschluss hieran VG Lüneburg, Urteil vom 22.03.2019 - 8 A 123/18 -, Juris), konnte es noch nicht die partiell

verschärften Maßstäbe der „harten“ EuGH-Urteile Jawo/Ibrahim berücksichtigen. Es legte seiner Entscheidung deshalb die Wertung zugrunde, dass Flüchtlinge auch bei rechtlicher Gleichbehandlung mit der inländischen Bevölkerung dennoch in einer grundlegend anderen Lebenssituation sind, insbesondere, weil sie u.a. nicht auf wirksame familiäre Hilfe zurückgreifen können (vgl. Juris Rn. 53). Im Urteil Jawo (Rn. 94) weist der EuGH diese Wertung nun als europarechtswidrig zurück. Der Umstand der fehlenden familiären Solidarität zum Ausgleich von Mängeln des Sozialsystems sei keine ausreichende Grundlage für die Feststellung von extremer materieller Not im Sinne von Art. 4 GRCh. Im Urteil Ibrahim (Rn. 93) ergänzt der EuGH dasselbe selbst für den völligen Ausschluss von existenzsichernden Leistungen, wenn insoweit die rechtliche Gleichbehandlung mit der inländischen Bevölkerung gegeben ist. Etwas anderes gelte nur im Einzelfall bei vulnerablen Flüchtlingen, d.h. Antragstellern mit besonderer Verletzbarkeit.

III. Die Beklagte hält die Einschätzung des Verwaltungsgerichts für unzutreffend, dass alle Kläger wegen der besonderen Belastung durch die psychisch erkrankte Klägerin zu 2 nach Auszug aus dem Aufnahmезentrum eine Situation der menschenwürdevidrigen Verelendung nicht abwenden könnten, trotz grundsätzlicher Nichtannahme einer Situation extremer materieller Not insbesondere für den gesunden und arbeitsfähigen Kläger zu 1. Für diese Einschätzung des Verwaltungsgerichts fehlten „hinreichend tragfähige Anhaltspunkte“. Mit diesem Vortrag macht die Beklagte der Sache nach ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angegriffenen Urteils geltend, was nicht zur Zulassung der Berufung führen kann. Denn abweichend vom allgemeinen Verwaltungsprozessrecht mit der Berufungszulassungsmöglichkeit, „wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen“ (vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), sieht der Gesetzgeber im Asylprozessrecht keinen entsprechenden Zulassungsgrund mehr vor (vgl. § 78 AsylG und hierzu Bergmann/Dienelt, a.a.O., Rn. 1 ff., m.w.N.). Die ernstlichen Zweifel an der Einschätzung des Verwaltungsgerichts, das die vorgelegten Facharztbescheinigungen ausgewertet hat, werden zudem nicht weiter substantiiert.

IV. Auch bezüglich der des Weiteren von der Beklagten konkret aufgeworfenen Fragen kann die Berufung nicht zugelassen werden, denn die insoweit geltend gemachte Grundsatzbedeutung nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG wird nicht den Darlegungsanforderungen des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG genügend begründet. Die Frage, „ob (weiterhin) generell allen Rückkehrern nach Bulgarien dort nach einer unterstellten Gewährung internationalen Schutzes derartige Nachteile drohen, dass diese einen Verstoß gegen Art. 4 GRCh darstellen“, war für das Verwaltungsgericht im Ergebnis nicht erheblich und würde sich auch im Berufungsverfahren nicht als entscheidungserheblich stellen. Im Berufungszulassungsverfahren muss der Senat insoweit grundsätzlich auf die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts abstellen. Nach dessen Überzeugung, die von der Beklagten nicht substantiiert angegriffen wird, könnte jedenfalls die vulnerable Klägerin zu 2 aufgrund ihrer fachärztlich nachgewiesenen psychisch Erkrankung in Bulgarien eine Situation der menschenwürdevidrigen Verelendung nicht abwenden. Auch die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, die von der Beklagten ebenfalls nicht substantiiert angegriffen wird, hieraus folge aufgrund des Schutzes der Familie bei Abschiebung ein menschenwürdevidriger Art. 4 GRCh-Verstoß ebenso für die anderen Kläger, ist im Berufungszulassungsverfahren als maßgeblich zugrunde zu legen. Damit aber ist aufgrund der Annahme von besonderer Vulnerabilität im konkreten Einzelfall die aufgeworfene Frage nach der generellen Gefährdungssituation für alle Rückkehrer nach Bulgarien nicht entscheidungserheblich.

Vergleichbares gilt für die weiter aufgeworfene Frage, „ob es aus Rechtsgründen auch bei der abschiebungsschutzrechtlichen Prognosestellung bezüglich § 60 Abs. 5 AufenthG nicht nur geboten ist, eine allgemein gravierend schlechte Aufenthaltssituation festzustellen, sondern ob zudem zu prüfen und festzustellen ist, dass der jeweilige Drittstaatsangehörige im Zielstaat der Überstellung gerade infolge in seiner Person erfüllter Gründe konkret in Form der Beeinträchtigung seiner physischen oder psychischen Gesundheit gefährdet wäre“. Das Verwaltungsgericht ist davon ausgegangen, dass das „real risk“ der Kläger einer Art. 4 GRCh-widrigen Verelendung zugleich ein Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG begründet. Dabei hat es gerade geprüft

und festgestellt, dass der vulnerablen Klägerin zu 2 in Bulgarien konkret insbesondere in Form der Beeinträchtigung ihrer psychischen Gesundheit erhebliche Gefahr droht. Die Frage, ob es im Rahmen des § 60 Abs. 5 AufenthG genügen würde, eine allgemein gravierend schlechte Aufenthaltssituation festzustellen, stellt sich bei Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts damit nicht als entscheidungserheblich.

Von einer weiteren Begründung wird abgesehen (vgl. § 78 Abs. 5 Satz 1 AsylG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Prof. Dr. Bergmann

Dr. Paehlke-Gärtner

Frank